

Geschäftsverzeichnissnr. 5408
Entscheid Nr. 31/2014 vom 27. Februar 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 4.1.20 bis 4.1.22 des Dekrets der Flämischen Region vom 27. März 2009 über die Grundstücks- und Immobilienpolitik, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, dem Präsidenten J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 219.345 vom 14. Mai 2012 in Sachen der « Villabouw Francis Bostoën » AG und anderer gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 25. Mai 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 4.1.20 bis 4.1.22 des Dekrets über die Grundstücks- und Immobilienpolitik gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem, obwohl den privaten Akteuren und Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau ähnliche Verpflichtungen zur Verwirklichung eines sozialen Wohnungsangebots gemäß Buch VI des Dekrets über die Grundstücks- und Immobilienpolitik auferlegt werden, ausschließlich die privaten Akteure dazu verpflichtet werden, soziale Mietwohnungen zu Höchstpreisen zu übertragen, während für die Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau keine Höchstpreise gelten, und sie die von den privaten Akteuren übertragenen sozialen Mietwohnungen dem bewohnenden Mieter zum Verkaufswert verkaufen können, und zwar gemäß Artikel 43 § 5 des Flämischen Wohngesetzbuches? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Artikel 4.1.20 bis 4.1.22 von Kapitel 3 (« Soziale Auflagen ») von Titel 1 (« Verwirklichung eines Angebots an Sozialwohnungen ») von Buch 4 (« Maßnahmen in Bezug auf bezahlbare Wohnungen ») des Dekrets der Flämischen Region vom 27. März 2009 über die Grundstücks- und Immobilienpolitik.

B.2. In seinem Entscheid Nr. 145/2013 vom 7. November 2013 hat der Gerichtshof das vorerwähnte Kapitel 3 für nichtig erklärt.

Demzufolge ist die vorliegende Vorabentscheidungsfrage gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage ist gegenstandslos.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) M. Bossuyt